

Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß § 2a Kunstförderungsgesetz durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Stand: 1. Juni 2021

Inhalt

1.	Präambel.....	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	3
2.2	Europarechtliche Grundlagen.....	4
3.	Ziele, Indikatoren und Bericht	5
4.	Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart, förderbare Kosten	6
4.1	Förderungsgegenstand und Förderungswerber	6
4.2	Förderungsart	7
4.3	Förderbare Kosten	7
5.	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen	9
5.1	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	9
5.2	Förderungsbedingungen	10
5.2.1	Eigenleistungen.....	10
5.2.2	Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private	11
5.2.3	Sonstige Förderungsbedingungen	11
6.	Förderungshöhe und Förderungsintensität	11
7.	Abwicklung und Ablauf von Förderungen	12
7.1	Information über Förderungsmöglichkeiten	12
7.2	Förderungsantrag.....	12
7.3	Kontrolle der Einreichunterlagen und Auszahlung	13
7.4	Förderungsvertrag.....	14
7.5	Bewertung und Entscheidung.....	14
7.6	Beirat	15
7.7	Bewertungsverfahren durch die im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zuständigen Fachabteilungen.....	16
7.8	Zustandekommen des Vertrags	16
7.9	Förderungsentscheidung.....	16
7.10	Auszahlung.....	17
8.	Nachweisbedingungen	17
8.1	Allgemeine Nachweisbedingungen	17
8.2	Verwendungsnachweis.....	18
8.3	Finanznachweis	18
9.	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	19
10.	Veröffentlichung und Datenschutz	22
11.	Evaluierung	22
12.	Geltungsdauer.....	22

1. Präambel

Der österreichische Kunst- und Kultursektor ist durch die COVID-19-Krise in besonderem Ausmaß betroffen. Kulturbetriebe, Künstlerinnen und Künstler waren in ihren Tätigkeiten früh und fortdauernd von den Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung beeinträchtigt, etwa durch Betriebsschließungen und Veranstaltungsverbote. Daraus folgte erheblicher organisatorischer Mehraufwand, etwa für Neuplanungen, Verschiebungen und Rückabwicklungen, begleitet von schwerwiegenden Umsatzausfällen.

Die diversen Unterstützungsmaßnahmen – sowohl für Einzelpersonen als auch für künstlerische und kulturelle Institutionen – tragen wesentlich zur wirtschaftlichen Bewältigung der aktuellen Krise bei. In Einzelfällen reichen die Leistungen dieser Instrumente jedoch nicht aus, um den Fortbestand und die Fortführung der künstlerischen und kulturellen Tätigkeit in bisheriger Qualität und Vielfalt zu gewährleisten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die bislang geschaffenen Instrumente insbesondere die Zielrichtung verfolgen, akuten und kurzfristigen Liquiditätsausfällen zu begegnen. Der mittelfristige Finanzierungsbedarf stellt Akteurinnen und Akteure aufgrund der fortdauernden Umsatzrückgänge und erschwerten Bedingungen vor existenzielle Herausforderungen.

Der mit § 2a Kunstförderungsgesetz eingerichtete und mit einem Betrag von 10 Millionen dotierte „Fonds für besondere Förderung im Zusammenhang mit COVID-19“ soll diesen Akteurinnen und Akteuren helfen, in den Jahren 2021 und 2022 weiterarbeiten zu können, und auf diese Weise die österreichische Kulturwirtschaft strukturell absichern.

Die fachliche Bewertung der Förderansuchen und des Finanzierungsbedarfs erfolgt durch einen eigens zu diesem Zweck eingerichteten Beirat. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt durch die zuständige Bundesministerin bzw. dem zuständigen Bundesminister auf Basis der vorliegenden Richtlinien. Die Richtlinien erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Richtlinien sind das Kunstförderungsgesetz, insbesondere dessen § 2a, BGBl. I Nr. 146/1988, idgF sowie die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) gemäß § 3 Ziffer 4 ARR 2014, die subsidiär zur Anwendung gelangen.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO).

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Sachverhalte:

Sollten geförderte Maßnahmen in Einzelfällen eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellen, die von wettbewerbsrechtlicher Relevanz ist und die potenziell geeignet ist, den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten zu verzerren, handelt es sich um eine Beihilfe gemäß Art 107 Abs 1 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union 2012/C 326/01). In diesen Fällen sind die Art 53 und 54 der AGVO verbindlich anzuwenden. Alle relevanten Kriterien, insbesondere die maximalen zulässigen Beihilfeintensitäten der Art 53 und 54 der AGVO sind verbindlich anzuwenden.

Überdies sind die formalen Voraussetzungen in Kapitel 1 und 2 AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- Art 1 Abs 4 lit a AGVO, wonach geprüft und in der Beihilferegulierung ausdrücklich festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine neue Beihilfe gewährt werden darf. (konstitutiv)
- Art 1 Abs 4 lit c AGVO, wonach im Einzelfall geprüft und in der Beihilferegulierung ausdrücklich festgelegt wird, dass keine Beihilfe an Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS) gem. Art 2 Abs 18 AGVO gewährt werden darf. Die Verlängerung-VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020 stellt in Art 1 Abs 4 lit c klar: Abweichend davon gilt diese Verordnung auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 30. Juni 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.
- Art 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
- Art 1 Abs 5 AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere gegen die Grundfreiheiten verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig gemacht wird, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

- Art 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt gemäß den in Art 6 angeführten Vorgaben zum Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich vorliegen muss. Bei Beihilfen, die nach Art 53 AGVO freigestellt werden, wird gemäß Art 6 Abs 5 lit h keine Prüfung des Anreizes verlangt, sondern als automatisch gegeben vorausgesetzt.
- Art 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
- Art 9 AGVO, wonach Veröffentlichungspflichten für Einzelbeihilfen ab 500.000 Euro gelten. Für Einzelbeihilfen ab 500.000 Euro müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monate ab Gewährung der Beihilfe auf der TAM-Webseite der EK veröffentlicht werden. Der COVID-19 Beihilferahmen sieht eigene Transparenzvorschriften vor.

Weiters können Förderungen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 („De-minimis VO“) gewährt werden.

3. Ziele, Indikatoren und Bericht

Die vorliegenden Richtlinien sollen dem Erhalt und der Stärkung von für das Kulturleben in Österreich wesentlichen Akteurinnen und Akteuren dienen, deren weiteres Wirken ohne eine zusätzliche Unterstützung aufgrund von COVID-19 verursachten Einnahmenausfällen mittelfristig gefährdet wäre.

Indikatoren:

- Das Kunst- und Kulturangebot nach Überwindung der COVID-19 hat sich im Vergleich zum Jahr vor Ausbruch der Pandemie nicht reduziert.
- Akteurinnen und Akteure der unter 4.1. genannten Branchen, konnten ihre ordentliche Geschäftstätigkeit trotz Schwierigkeiten aufgrund erheblicher durch COVID-19 verursachter Einnahmenausfälle im Jahr 2021 aufrechterhalten.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Rahmen des jährlichen Berichts gemäß § 10 Kunstförderungsgesetz an den Nationalrat einen Bericht über die Gewährung von Förderungen nach diesen Richtlinien vorzulegen.

4. Förderungsgegenstand, Förderungswerber, Förderungsart, förderbare Kosten

4.1 Förderungsgegenstand und Förderungswerber

Förderungen gemäß § 2a Kunstförderungsgesetz dienen der Erhaltung des Betriebes sowie der Zahlungsfähigkeit und Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten von Akteurinnen und Akteuren des Kunst- und Kultursektors im Zusammenhang mit der Ausbreitung von COVID-19.

Auf Grundlage dieser Richtlinien zulässige Förderungswerber sind EPU (darunter auch neue Selbständige) und kleine und mittlere Unternehmen laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36, als natürliche Personen oder erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert, bzw. in Versicherungen entsprechender Institutionen der Freien Berufe versichert sind,

- die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich haben oder eine operative Tätigkeit in Österreich aufweisen,
- deren Einnahmen zu mehr als 50% im Bereich der Kunst und Kultur erzielt werden,
- die in ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit von erheblichen durch COVID-19 verursachten Einnahmenausfällen betroffen sind und
- deren Branche durch den Ausbruch von COVID-19 in erhebliche Schwierigkeiten geraten ist.

Als erheblich ist in diesem Zusammenhang ein Einnahmenausfall von mehr als 30% im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 jeweils im Vergleich zum Jahr 2019 anzusehen. Sollte der Vergleich mit dem Jahr 2019 zu willkürlichen Verschiebungen führen, kann in begründeten Fällen auch der Durchschnitt der Einnahmen der Jahre 2018 und 2019 zum Vergleich herangezogen werden. Tritt der Einnahmenausfall auf Grund besonderer Gegebenheiten erst verzögert ein (zB durch verspätete Ausschüttungen von gesetzlich vorgesehenen Vergütungen), kann auch ein prognostizierter Einnahmenausfall des Jahres 2021 oder 2022 anstelle der bereits eingetretenen Ausfälle 2020 oder 2021 herangezogen werden. Der prognostizierte Ausfall ist gesondert darzustellen und unter Beibringung geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

Zur Notwendigkeit einer Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders oder Steuerberaters über die Richtigkeit der Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Förderwerbers sowie seiner besonderen Betroffenheit wegen COVID-19 siehe 7.2.

Zur ordentlichen Geschäftstätigkeit zählen keine Sondereffekte wie zum Beispiel die Auflösung von Rücklagen, das Vorziehen von Zahlungen sowie Einnahmen durch Spenden

(ua. „Crowdfunding“), wenn sie zur Bewältigung von COVID-19–bedingten Schwierigkeiten erforderlich waren.

Als besonders betroffen gelten insbesondere folgende Branchen:

- Kulturelle Veranstaltungsorte wie Theater und Museen
- Musikalienhandel und Musiklabels
- Verlage, Theater- und Bühnenverlage, Musikverlage
- Galerien, Kunsthandel, Kunsthandwerk und Restauratoren
- Filmverleiher, Filmstudios und Kinos
- KostümbildnerInnen und -verleiherInnen
- MaskenbildnerInnen
- BeleuchterInnen, Ton- und BühnentechnikerInnen
- Vermietung und Betrieb von Proberäumen und Tonstudios
- KünstlerInnenvermittlung
- Produktionsbüros
- Künstlerische und kulturelle Dachverbände, sofern sie wirtschaftlich tätig sind

Gefördert werden nur Kosten von Rechtsträgern, die nicht der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen.

4.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung und nach Maßgabe der gemäß § 2a Abs. 1 Kunstförderungsgesetz zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Die Förderungsvergabe erfolgt möglichst entsprechend der Reihung nach der Empfehlung des Beirats, eine Abweichung von dieser Reihung ist zu begründen. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4.3 Förderbare Kosten

Zu den förderbaren Kosten zählen Personal- und Sachkosten, die für die Aufrechterhaltung der Betriebs- und Geschäftstätigkeit und damit für die Fortführung der künstlerischen bzw. kulturellen Tätigkeit notwendigerweise und nachweislich anfallen. Förderbare Kosten sind alle Aufwendungen, die direkt und tatsächlich während des im Antrag angegebenen Durchführungszeitraums, der sechs Monate nicht überschreiten darf, entstanden sind.

Darunter sind insbesondere folgende Kosten zu verstehen:

- a) Sachaufwendungen (beispielsweise Zahlungsverpflichtungen für Darlehen und Versicherungen, betriebsnotwendige Investitionen, die dem künstlerischen und kulturellen Tätigkeitsfeld der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers dienen); Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400/1988, für den Leistungszeitraum entspricht.
- b) Personalaufwendungen im Zusammenhang mit der künstlerischen bzw. kulturellen Tätigkeit; Personalaufwendungen einschließlich Honorarzahlungen werden nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, als sie unter Heranziehung der jeweiligen einschlägigen gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen als verhältnismäßig und branchenüblich anzusehen sind.
- c) Kosten für die Bestätigung eines Steuerberaters gemäß Pkt. 7.2.

Förderbare Kosten gemäß lit. a) und b) können für einen Zeitraum von 6 Monaten vor sowie 6 Monate nach Antragstellung geltend gemacht werden.

Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBI S 219/1897 verwendet werden.

Ist eine Förderungsnehmerin/ein Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt.

Die förderbaren Kosten müssen trotz Ausschöpfung anderer zur Bewältigung der Folgen vom COVID-19 geschaffener Unterstützungsmaßnahmen ungedeckt sein. Kosten, die bereits aufgrund anderer Förderungen des Bundes, anderer Gebietskörperschaften oder der Europäischen Union gedeckt sind (Verbot der Überförderung), können nicht gefördert werden. Diese Förderungen sind bei Antragsstellung offen zu legen (siehe 7.2.). Zu derartigen (öffentlichen) Zuwendungen zählen u.a. ein Lockdown-Umsatzersatz, Verlustersatz, Fixkostenzuschuss (der Phase I), Fixkostenzuschuss 800.000, Unterstützungen aus dem Härtefallfonds, Künstler-Überbrückungsfonds, KSFV, Unterstützungen im Rahmen einer bewilligten Kurzarbeit, und Leistungen aus Versicherungen, welche im Besonderen COVID-19-bedingte Ausfälle ersetzen.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen

5.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Verwendung der Mittel/Gebarung

Die Förderungsmittel sind von den Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmern so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Eine Verwendung für andere als die im Förderungsansuchen beschriebenen und mit der Bewilligung anerkannten Zwecke ist ohne neuerliches Bewertungsverfahren und vorherige schriftliche Zustimmung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in jedem Falle unzulässig. Die Zustimmung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport darf nur dann erteilt werden, wenn die geänderte Verwendung der Förderungsmittel mit dem Förderungszweck/Förderungsgegenstand dieser Richtlinie in Einklang steht.

Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer sind zu verpflichten, über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.

Zeitpunkt des Ansuchens

Die Einreichtermine für Förderansuchen nach diesen Richtlinien, die auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport veröffentlicht werden, sind zu berücksichtigen.

Informations- und Auskunftspflichten

Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer haben dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen. Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport behält sich vor, die ursprüngliche Zusage von Förderungsmitteln neuerlich zu überprüfen und gegebenenfalls neue Bedingungen und Auflagen vorzusehen, oder die bereits ausbezahlten Förderungsmittel ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat zu erklären, dass in den letzten drei Jahren weder ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde noch die im nationalen Recht

vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger erfüllt waren und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über ihr/sein Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, Organen oder Beauftragten des Bundes und der EU Einsicht in ihre/seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen, alle jeweils grundsätzlich im Original, bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgane entscheidet. Für das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist das Prüforgane die für Angelegenheiten der Förderkontrolle zuständige Abteilung. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist weiters zu verpflichten, gegenüber Beauftragten des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die Besichtigung der künstlerischen Leistung zu gestatten.

Alle Bücher und Belege sowie sonstige unter Punkt 8 genannten Unterlagen sind – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung/des Projekts sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zu verpflichten, auf ihre/seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Allfällige sonstige Förderungsvoraussetzungen werden auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport unter der jeweiligen Abteilung veröffentlicht und sind zu berücksichtigen.

5.2 Förderungsbedingungen

5.2.1 Eigenleistungen

Nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber eine finanzielle oder sachliche Eigenleistung zu erbringen. Ist der

Förderungswerberin/dem Förderungswerber eine Eigenleistung wirtschaftlich nicht zumutbar, kann davon abgesehen werden.

5.2.2 Ko-Förderungen durch Gebietskörperschaften, die EU und Private

Werden durch eine beabsichtigte Förderungsmaßnahme Interessen (Aufgaben) anderer Gebietskörperschaften berührt (überregionales Interesse), ist gemäß § 4 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz eine angemessene Beteiligung dieser Gebietskörperschaften an der Durchführung der Förderungsmaßnahmen unter weitest möglicher Koordinierung des beiderseitigen Mitteleinsatzes anzustreben. Weiters sind Förderungen durch EU-Mittel sowie Kostenbeteiligungen privater Förderer nach Möglichkeit anzustreben.

5.2.3 Sonstige Förderungsbedingungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden:

- wenn an der ordnungsgemäßen Geschäftsführung sowie an den fachlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers keine Zweifel bestehen;
- wenn der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung allfälliger früherer Förderungen beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport fristgerecht und vollständig eingelangt ist und die Förderungswerberin/der Förderungswerber nicht bei anderen Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz mit der Abrechnung oder Rückzahlung säumig ist;
- wenn das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004 in der geltenden Fassung, beachtet, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 in der geltenden Fassung, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015, berücksichtigt wird.

6. Förderungshöhe und Förderungsintensität

Die maximale Förderhöhe beträgt 50.000 Euro pro Fördernehmerin bzw. Fördernehmer.

Es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Tätigkeiten stehen.

Gewährte Rabatte und Skonti sind jedenfalls in Anspruch zu nehmen und von den entsprechenden Kostenpositionen abzuziehen.

7. Abwicklung und Ablauf von Förderungen

Die Abwicklung der Förderungen erfolgt durch die im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zuständigen Fachabteilungen, wobei die Abrechnungen durch eine organisatorisch getrennte Abteilung zu erfolgen hat.

7.1 Information über Förderungsmöglichkeiten

Förderungsprogramme und aktuelle Ausschreibungen sowie Einreichfristen und Informationen über Bewertungs- und Entscheidungskriterien sind auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport bekannt zu geben.

7.2 Förderungsantrag

Für die Förderung nach diesen Richtlinien ist ein gesonderter schriftlicher Förderungsantrag beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport, Sektion für Kunst und Kultur, zu stellen.

Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsgemäß vertretungsbefugten Personen, zu unterfertigen. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der Unterfertigenden/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Förderungswerberin/der Förderungswerber die im Formular angeführten Förderungsbedingungen; Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.

Dem Formular sind anzuschließen:

- eine ausführliche Beschreibung der zu fördernden Kosten sowie der dafür relevante Durchführungszeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten darf;
- die Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich einer detaillierten Kostenkalkulation (Einnahmen/Ausgaben und deren ausreichende Finanzierung unter Berücksichtigung der beantragten Förderung); es werden nur Kosten anerkannt, die angemessen kalkuliert sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu fördernden Tätigkeiten stehen;
- eine Darstellung der wirtschaftlichen Lage mit Stand 1.1.2019, 1.1.2020 sowie eine finanzielle Jahresplanung inklusiver der Einnahmeausfälle für das Jahr 2021;
- bei juristischen Personen die aktuellen Vereinsstatuten, aktuelle Vereinsregisterauszüge bzw. Firmenbuchauszüge und Angaben über die befugten und für die widmungsgemäße Ausführung verantwortlichen Organe, sofern nicht bei

vorangegangenen Anträgen die Unterlagen vorgelegt wurden und in diesen keine Änderungen eingetreten sind;

- eine Aufstellung der Förderungen, gegliedert nach Höhe und Zweck, um die die Förderungswerberin/der Förderungswerber für die zu fördernden Kosten oder Projekte bei einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will (Pkt. 7.3);
- eine Aufstellung der COVID-19-bezogenen Förderungen, die die Förderungswerberin/der Förderungswerber durch die öffentliche Hand seit 13.3.2020 erhalten hat oder die der Förderungswerberin zugesagt wurden, das sind ua. Lockdown-Umsatzersatz, Verlustersatz, Härtefallfonds, Fixkostenzuschuss (der Phase I), Fixkostenzuschuss 800.000, NPO-Fonds, COVID-19-Fonds des KSFV, Künstlerüberbrückungsfonds, Umsatzersatz, Schutzschirm und Kurzarbeit;
- eine Darstellung der besonderen Betroffenheit der Förderungswerberin/des Förderungswerbers im Sinne von § 2a Kunstförderungsgesetz, das ist insbesondere eine Darstellung der Lage der Branche und eine Ausführung, weshalb andere Hilfsmaßnahmen nicht ausreichend sind;
- eine Beschreibung der regionalen und überregionalen kulturpolitischen Bedeutung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers;
- eine Beschreibung der Bedeutung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers in der österreichischen Kulturlandschaft insgesamt;
- eine Bestätigung eines Wirtschaftstreuhänders oder Steuerberaters über die Richtigkeit der Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Förderungswerbers sowie seiner besonderen Betroffenheit wegen COVID-19, sofern die beantragte Fördersumme 5.000 Euro übersteigt.
- Mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ist zu vereinbaren, dass für Streitigkeiten aus dem Förderungsvertrag im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Wien-Innere Stadt und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien zuständig ist.

7.3 Kontrolle der Einreichunterlagen und Auszahlung

Vor Gewährung einer Förderung hat das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu erheben:

1. Welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin/dem Förderungswerber in den letzten zwei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens gewährt wurden, und

2. um welche derartigen Förderungen sie/er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht hat, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie/er noch ansuchen will.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerberin/ des Förderungswerbers zu erfolgen. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen, sofern Abfragen einen aussagekräftigen Mehrwert bei der Kontrolle ermöglichen. Die fachlich im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zuständige Fachabteilung hat vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen (Überfinanzierung) andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- das Förderungsansuchen derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

7.4 Förderungsvertrag

Der Förderungsvertrag besteht aus dem der Förderungsentscheidung zugrundeliegenden Förderungsantrag samt den darin enthaltenen Vertragsbedingungen, den anzuschließenden Beilagen und der schriftlichen Zusage des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

7.5 Bewertung und Entscheidung

Die definitive Entscheidung und Verantwortung über Zuerkennung von Förderungsmitteln liegt bei der zuständigen Bundesministerin/beim zuständigen Bundesminister. Diese/dieser setzt zur Vorbereitung und Vorberatung einen Beirat unter Vorsitz des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ein, in die Fachleute der jeweiligen Branchen sowie BranchenvertreterInnen und Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaftsprüfung zu berufen sind.

Die Empfehlung des Beirats hat insbesondere auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

- Betroffenheit der Branche durch COVID-19, in der die Förderwerberin/der Förderwerber überwiegend tätig ist;

- bereits zugesagte Unterstützungen für die Förderwerberin/den Förderwerber im Zusammenhang mit COVID-19;
- Regionale und überregionale kulturpolitische Bedeutung der Förderwerberin/des Förderwerbers;
- Bedeutung der Förderwerberin/des Förderwerbers für die österreichische Kulturlandschaft insgesamt.

Übersteigt die Summe der förderbaren Kosten die zur Verfügung stehenden Mittel, kann der Beirat eine anteilmäßige Kürzung der Förderzusagen oder eine Reihung der Vorhaben nach Förderwürdigkeit vornehmen.

7.6 Beirat

Für den Beirat ist von der zuständigen Bundesministerin/vom zuständigen Bundesminister eine Geschäftsordnung vorzusehen, die in der jeweiligen konstituierenden Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu unterzeichnen ist.

Der Beirat kann Förderungsleitlinien erarbeiten, in denen Schwerpunkte und spezifische Kriterien für eine Förderungsempfehlung festgehalten werden. Die Förderungsleitlinien sind auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zu veröffentlichen. Die Bestimmungen des Kunstförderungsgesetzes und dieser Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung sind hierbei zu beachten.

Der Beirat kann vor Abgabe Empfehlung weitere Sachverständige beiziehen.

Die Geschäftsordnung ist in geeigneter Weise online zu veröffentlichen und hat Regelungen zu nachstehenden Punkten zu enthalten:

- Rechtsgrundlage
- Aufgaben, Rechte und Pflichten
- Bestellung und Zusammensetzung
- Abgeltung
- Einberufung und Tagesordnung
- Verhinderung und Vertretungsregeln
- Leitung
- Beschlussfähigkeit
- Ausgeschlossenheit und Befangenheit (Compliance)
- Hearings
- Vertraulichkeit
- Protokoll

7.7 Bewertungsverfahren durch die im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zuständigen Fachabteilungen

Für Förderungsfälle, die nur eine einfache inhaltliche Prüfung erfordern, deren Antragsvolumen € 5.000 nicht übersteigt und die nicht im Rahmen einer Bekanntgabe gemäß Punkt 7.1 (Förderprogramm) bearbeitet werden, fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der im Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zuständige Fachabteilung („Vieraugenprinzip“) als Bewertungsgremium.

7.8 Zustandekommen des Vertrags

Wenn dem Antrag entsprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage bei der Förderungsnehmerin/beim Förderungsnehmer, sofern diese/dieser nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der beiderseitigen ausdrücklichen Zustimmung.

Bei Vorhaben, bei denen es aufgrund der Komplexität abweichender oder zusätzlicher Förderungsbedingungen und Regelungen bedarf, hat das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport an die Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein schriftliches Förderungsangebot in Form eines angepassten Förderungsvertrages zu richten. Mit dessen schriftlichen Annahme durch die Förderungswerberin oder den Förderungswerber innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist, kommt der Förderungsvertrag zustande.

7.9 Förderungsentscheidung

Die Entscheidung über die Nicht-/Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerberin/dem Förderungswerber schriftlich (postalisch und/oder elektronisch) mitzuteilen. Im Falle einer negativen Förderungsentscheidung jedenfalls unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe.

Die positive Förderungsentscheidung hat grundsätzlich folgende Angaben zu enthalten:

- Bezeichnung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, des Förderungsantrags und des konkreten Förderungszwecks;
- maximale Förderungssumme;

- Absichtserklärung zum geplanten Zeitpunkt der Förderungsauszahlung, wobei die Auszahlung eines Teilbetrags von bis zu 10 % der Förderung erst nach ordnungsgemäß erbrachter Abrechnung vorgesehen werden kann;
- Art des Nachweises über die Verwendung der Förderung;
- allfällige sonstige Bedingungen, welche die Förderungsbedingungen des Formularantrags ergänzen oder abändern. Allfällige sonstige Bedingungen sind festzulegen, wenn solche im konkreten Fall sachlich notwendig sind (vgl. Punkt 7.8).

7.10 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung hat nach Maßgabe budgetärer Verfügbarkeit nach Gewährung der Förderung entsprechend dem Förderungszweck zu erfolgen und darf nur an die im Förderungsvertrag ausdrücklich genannten natürlichen oder juristischen Personen erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

8. Nachweisbedingungen

8.1 Allgemeine Nachweisbedingungen

Für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln (Nachweiskontrolle) ist in der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport eine organisatorisch von der Förderungsvergabe getrennte Organisationseinheit vorgesehen.

Der Verwendungsnachweis von erhaltenen Förderungsmitteln hat grundsätzlich aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Finanznachweis) zu bestehen.

Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten, dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport die widmungsgemäße

Verwendung der Förderungsmittel bis spätestens zu der im Förderungsvertrag (Zugeschrieben) angegebenen Frist mittels der dort angeführten Unterlagen nachzuweisen. Diese Unterlagen sind unter Angabe der Geschäftszahl des Zugeschreibens (Förderungsvertrag) mit getrennter Post direkt an die gemäß Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport für die Nachweiskontrolle zuständige Organisationseinheit zu übermitteln. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer ist eine Nachfrist einzuräumen.

Um die Erfüllung der Nachweisverpflichtung sowie die Nachweiskontrolle zu erleichtern, sind Informationsmaterial und Formulare (z. B. „Informationsblatt zum Verwendungsnachweis“, Formular „Belegaufstellung“, diverse Muster usw.) auf der Website des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport zur Verfügung zu stellen.

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport teilt der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer die Anerkennung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel schriftlich mit.

8.2 Verwendungsnachweis

Bis zu dem in der Zuschrift angeführten Termin ist die Fortführung der künstlerischen bzw. kulturellen Tätigkeit, die Grundlage für Förderung nach diesen Richtlinien ist, durch einen Tätigkeitsbericht und auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.

8.3 Finanznachweis

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Jeder vorzulegende Finanznachweis ist entsprechend der Einreichkalkulation zu gliedern, wobei die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben gegenüberzustellen sind.

Hat die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, können auch bei einer Einzelförderung weitere Nachweise aus der Gebarung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers vorgesehen werden.

Für die Nachweise gilt:

- Es ist eine Belegaufstellung unter Verwendung des von der Nachweiskontrolle gem. Punkt 8.1. bereitgestellten Formulars „Belegaufstellung“ anzuschließen, in der die einzelnen Belege mit Belegnummer, Firmenname und Rechnungsbetrag sowie die Summe der Rechnungsbeträge ausgewiesen sind.
- Die Belegaufstellung ist zu unterschreiben.
- Auf Verlangen sind entsprechende Originalbelege vorzulegen.
- Ist eine Förderungsnehmerin/ein Förderungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, werden für den Nachweis der Förderung nur die Netto-Beträge (ohne Umsatzsteuer) anerkannt; diese sind in der Belegaufstellung auszuweisen.

9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

9.1 Gänzliche Rückzahlung

- Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung über Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der Abwicklungsstelle oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere
- Organe des Bundes oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Verordnung vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
- Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung

innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraums nicht mehr überprüfbar ist;

- von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.1. nicht eingehalten wurde;
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;
- das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2015 nicht berücksichtigt wurden;
- bei Überschreitung beihilferechtlicher Kumulationsgrenzen;
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden;
- die Leistung von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

9.2 Teilweise Rückzahlung

Anstelle der gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

9.3 Kürzung der Förderung

Mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist weiters zu vereinbaren, dass die gewährte Förderung auf das gemäß § 4 Abs. 1 Kunstförderungsgesetz oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden kann,

1. wenn sie oder er nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn sie oder er eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann,

sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht der haushaltsführenden Stelle oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge gemäß Z 1 und 2 zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung (Punkt 7.2) notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen. Die Abs. 1 und 2 bleiben unberührt und Punkt 9.4 ist sinngemäß anzuwenden.

9.4 Verzinsung des Rückzahlungsbetrages und Verzug

Trifft die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

9.4 Nicht verbrauchte Förderungsmittel

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der

Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist Punkt 9.3 anzuwenden.

10. Veröffentlichung und Datenschutz

Betreffend Veröffentlichung und Datenschutz sind die einschlägigen Bestimmungen in der ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zu vereinbaren.

11. Evaluierung

Die zuständige Bundesministerin/der zuständige Bundesminister hat gemäß § 10 Kunstförderungsgesetz dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung einen jährlichen Bericht über die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Kunstförderung vorzulegen. In diesem Bericht sind auch Förderungen nach diesen Richtlinien darzustellen. Gemäß § 3 Abs. 5 COVID-19-Fondsgesetz ist dem Kulturausschuss des Nationalrates entsprechend zu berichten.

Für die Ziele und Indikatoren gem. Punkt 3 dieser Richtlinien erfolgt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten eine Evaluierung.

12. Geltungsdauer

Die Richtlinien treten mit 1.6.2021 in Kraft und gelten bis 31.12.2022.